

Im achten Jahrhundert haben dann die Päpste Johann VII. (705—707), Constantin I. (708—715), Gregor II. (715—731), Zacharias (741—752), Stephan II. (752—757)<sup>1</sup>, Paul I. (757—767), Hadrian I. (772—795) und Leo III. (795—816) nach der Auffassung des Sammlers durch mannigfache Auszeichnungen die vorwaltende Stellung des Bisthums Vienne verbrieft<sup>2</sup>; so gewährt Johann, welcher zuerst einen Bischof von Vienne durch die Verleihung des Palliums ehrt, Haare vom Haupte des Apostels Paulus, durch dessen Schüler — sein Name Crescens wird erst im Briefe des Papstes Paul genannt — die Wiener Kirche gestiftet worden sei; Constantin übermacht dem Bisthum andere Kostbarkeiten dieser Art; Gregor weist den Wiener Erzbischof an, der über den Stand der gallicanischen Kirche nach Rom berichtet hat, den Heidenapostel Bonifatius den Fürsten der Franken zu empfehlen; und Zacharias gestattet den Gebrauch der Dalmatica in der Wiener Kirche. Eine allgemein gehaltene Bestätigung haben zwar die Päpste Gregor, Stephan, Paul und Hadrian ertheilt; aber aus den Briefen der drei zuletzt genannten geht zugleich hervor, dass die Gunst der Päpste der Wiener Kirche längere Zeit hindurch nicht einmal für die Metropolitanbefugnis innerhalb der eigenen Provinz auch eine thatsächliche Anerkennung hat verschaffen können. Hadrian theilt nämlich dem Erzbischof von Vienne mit, er habe es bei Karl dem Grossen durchgesetzt, dass die *'archiepiscopalis dignitas per octoginta annos a Francis conculcata'* wiederhergestellt werde. Papst Leo endlich bestätigt gleichfalls die alte Hoheit der Kirche und erweitert ihren Machtbereich, indem er die Provinz der Alpes Graiae mit dem Hauptort Tarantasia, die Bestimmung seiner Vorgänger angeblich erneuernd, der Metropolitan Gewalt des Wiener Erzbisthums unterwirft.

Im neunten Jahrhundert bewilligen die Päpste Paschal I. (817—824)<sup>3</sup> und Eugen II. (824—827)<sup>4</sup>, der erste unter Verleihung des Palliums an den Erzbischof Barnard, der Wiener Kirche eine allgemeine Bestätigung ihres Vorranges. Nicolaus I. (858—867) lässt die Anerkennung desselben entnehmen aus seinem ersten Schreiben<sup>5</sup>, in welchem er den Erzbischof Ado die Beschlüsse einer römischen Synode ausser seinen Suffraganen auch anderen Erzbischöfen mitzutheilen heisst; derselbe Papst bestätigt in einem zweiten Briefe<sup>6</sup> ausdrücklich die Ver-

1) Dieser Brief ist von Ewald (R. 2385) dem Papste Stephan III. beigelegt worden; da indessen du Boys bei der Anordnung der einzelnen Stücke stets die Zeitfolge beobachtet und den Brief vor dem Schreiben des Papstes Paul I. eingereiht hat, so ist es klar, dass er den Papst Stephan II. als Urheber ansieht. 2) Jaffé-E. 2146. 2151. 2158. 2258. 2385. 2367. 2412. 2533. 3) Jaffé-E. R. 2549. 4) Jaffé-E. R. 2563. 5) Jaffé-E. R. 2693. 6) Jaffé-E. R. 2877.